

Abwägungstabelle | Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2 | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005		Details	
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen FD Strassenverkehr Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1011		Details	
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die unten aufgelisteten Belange berücksichtigt werden.
Die abschließende Beurteilung der Planung ist aufgrund des fehlenden Umweltberichtes nicht möglich. Dieser sollte als Grundlage den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung zum Baurecht“ nutzen. Der Kompen-sationsbedarf ist abschließend auf Ebene des B-Planes zu klären.
Grundsätzlich wird dazu geraten die im Plangebiet vorhandenen Knicks zu entfernen und extern auszugleichen, da eine Einhaltung von Knickschutzstreifen und eine Unterlassung von Eingriffen in Knicks in der Praxis kaum vorkommt. Somit wäre eine Einhaltung des speziellen Biotopschutzes nicht gewährleistet.
Da aufgrund der vielen Knicks und großen Einzelbäume ein Vorkommen von Fledermäusen und Gehölzbrüterarten nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese Artengruppen im Umweltbericht gesondert zu betrachten.
Die Festsetzungen 3. und 4. des Textteiles B sollten noch spezifischer formuliert werden und zum Beispiel die zulässigen Pflegemaßnahmen zu Knicks ausformuliert werden. Außerdem sollten die Auflagen mit den Formulierungen in der Begründung/im Umweltbericht übereinstimmen, was aufgrund des fehlenden Umweltberichtes noch nicht erkennbar ist.
Die Aufnahme der Festsetzungen zu Knicks und Hecken wird begrüßt.
Mit freundlichen Grüßen,
Lea Janke

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1012		Details	
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Regionalentwicklung Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Stellungnahme des Kreises:

Mit Schreiben vom 30.05.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf beteiligt.

k.A.

Planungsziel der Gemeinde ist es, Grundstücke für den Wohnungsbau zu schaffen und einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb zu sichern, dementsprechend wird innerhalb des Geltungsbereiches ein Dorfgebiet festgesetzt. Die Gemeinde verfügt derzeit über keinen Innenbereich, deshalb wird gleichzeitig das Ziel verfolgt, einen Siedlungsschwerpunkt/Ortskern mit einem baulichen Siedlungszusammenhang und Ortsteilqualität im Sinne des § 34 BauGB zu schaffen. Die Planungen der Gemeinde sind mir aus verschiedenen Abstimmungsgesprächen bereits bekannt und werden Seitens des Kreises ausdrücklich unterstützt.

Die Gemeinde Süderdorf verfügt derzeit nicht über einen Flächennutzungsplan. Deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 2 auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 BauGB als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Ich weise darauf hin, dass der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch den Kreis Dithmarschen zu genehmigen ist.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1008		Details	Kreisverwaltung Dithmarschen Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Hannes Lyko
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:
Es bestehen keine Bedenken.

Hydrogeologie

Zur Abwehr von grundwasserabhängigen Baugrundrisiken und zum Schutz des Grundwassers ist die Grundwassersituation zu erläutern. Im Rahmen der anstehenden Planung und Genehmigung kann dies z. B. in einem Baugrundgutachten geschehen.

Geothermie und Wärmeplanung

Wenn eine nachhaltige Wärmeversorgung mittels Geothermie geplant ist, wird empfohlen, frühzeitig, z.B. im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung die Errichtung gemeinschaftlicher Erdwärmennutzung zu prüfen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Mit der Bauleitplanung wurden noch keine Bewertung der Wasserbilanz und kein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung erbracht. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung nicht in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung nicht als gesichert gelten. Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen.

Schmutzwasserbeseitigung:

In der Gemeinde existiert, bis auf den B-Plan Nr. 1, kein zentrales Abwassersystem. Im Planbereich des B-Planes Nr. 2 wird derzeit die Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen geregelt.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Standort für diese Gebietskläranlage des B-Planes Nr. 2 vorzusehen. Entsprechende neue Erlaubnisanträge für Schmutzwassereinleitungen über Hauskläranlagen könnten zukünftig nicht positiv beschieden werden.

Nach der geltenden Rechtslage obliegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Nach § 56 WHG ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt.

Nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Abs. 1 S. 1 LWG) sind grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung verpflichtet. Die generelle und umfassende gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht kann im Einzelfall nur durch Regelungen in der Abwassersatzung ausgeschlossen werden (§ § 44 Abs. 3 und 45 Abs. 2 LWG). Die Übertragung kann nicht mehr – wie es früher möglich war – durch ein Abwasserbeseitigungskonzept erfolgen, die Aufstellung eines solchen Konzeptes, dem die Wasserbehörde zustimmen muss, ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass in der Abwassersatzung die Übertragung geregelt wird. Die Gewährleistung einer dauerhaften und sicheren Schmutzwasserversorgung für Wohngebäude in einem B-Plan-Gebiet muss sich an der gesetzgeberischen Entscheidung orientieren, dass angesichts der gestiegenen Umweltanforderungen und der dauerhaft zu gewährleistenden Versorgungssicherheit die Abwasserbeseitigung grundsätzlich nicht der privaten Initiative überlassen bleiben darf.

Nach § 45 Abs. 2 S. 1 LWG besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu übertragen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sehe ich für ein B-Plan-Gebiet nicht als erfüllt an. Für einen neu zu erschließenden Bebauungsplan kann die Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht Betracht kommen, weil die Übernahme des Abwassers technisch möglich ist und auch keine unverhältnismäßigen Kosten hierfür anfallen. Dies gilt insbesondere nur dann, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Die Übernahme des Abwassers in einer zentral betriebenen Gebietskläranlage ist aus wasserbehördlicher Sicht technisch möglich und auch nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Hieraus folgt, dass die Gemeinde nach § 44 Abs. 1 S. 1 LWG die Gebietskläranlage betreiben muss. § 46 Abs. 1 LWG bleibt unberührt (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Wasser- und Bodenverband). Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgte auf den Wasserverband Norderdithmarschen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass offene Gräben zur Fortleitung des gereinigten Abwassers aus Hauskläranlagen in einer immer enger werdenden Bebauung erfahrungsgemäß von den Anliegern nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten werden. Dies kann zu hygienischen und seuchenhygienischen Problemen führen, die bei einer Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gerade vermieden werden sollen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässern:
Für die geplante Verlegung und Entrohrung des Verbandsvorfluters 050506 des Stielverbandes Tielenu ist eine Gewässerausbaugenehmigung gem. § 68 WHG erforderlich. Die Antragsunterlagen sind eng mit dem SV Tielenu und dem Eider-Treene-Verband abzustimmen.

Untere Bodenschutzbehörde:
Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Peter Köhn

Nr.: 1007	eingereicht am: 26.06.2024	Details	
		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Keine Abteilung Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:
Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.
Die Gemeinde Süderdorf stellt die Betreuung ihrer Kinder durch den Betrieb der Kindertagesstätten in Dellstedt und Wrohm sicher. Eine weitere Betreuungsmöglichkeit besteht in Kindertagespflege bei jeweils einer Kindertagespflegeperson in Dellstedt, Tellingstedt und Offenbüttel. Je nach Zuzug von Familien mit kleinen Kindern sollte rechtzeitig im Rahmen des Bedarfsplanes zur Kindertagesbetreuung nachgesteuert werden. Bereits jetzt besteht ein Mangel an Plätzen für unter und über dreijährige Kinder.
Hier ist nicht bekannt, ob sich bereits in erreichbarer Nähe ein Spiel- und /oder Bewegungsplatz befindet. Eine solche Einrichtung sollte ggf. entsprechend eingeplant werden. Kinder sollten solche

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können. Gewässer (hier Vorfluter) sollten so gesichert sein, dass ein Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird.
Im Auftrag
Christina Lück

Nr.: 1006		Details	
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Denkmalschutz Hannes Lyko Nein Fehlanzeige

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.
In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.
Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Nr.: 1002		Details	
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Kreisverwaltung Dithmarschen Brandschutzdienststelle Hannes Lyko Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Für das Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises (Radius) von 300m nachgewiesen werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu dem Löschwasserentnahmestellen herzustellen.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden. Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich eine Doppelschließung bewährt, sodass neben dem Schließzylinder des Betreibers auch ein Schließzylinder mit der im Kreis Dithmarschen eingeführten Feuerwehrschließung verbaut werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

Die neu herzurichtende Straße sowie die Wendeanlage sind ebenfalls die Zu- und Abfahrtsstraße

für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungswagen, Polizei, ...). Sie müssen so geplant und errichtet werden, dass sie der DIN 14090 entsprechen und ein ungehindertes An- und Abfahren (Begegnen von Einsatzfahrzeugen) sowie Wenden der Einsatzfahrzeuge möglich ist [RAST 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen] .

Nr.: 1010		Details
eingereicht am: 26.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
		Wasserverband Norderdithmarschen Keine Abteilung Michael Schwarz Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf, für das Gebiet Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca. 45 m und einer Tiefe von ca. 45 m
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem § 4 Absatz 1 BauGB und der Nachbargemeinden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Der hier vorgelegte Entwurf enthält keine Angaben über die Erschließung oder Angaben darüber wie die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgen soll.

Die derzeitige Ver- und Entsorgungssituation stellt sich wie folgt dar:

Die Bestandshöfe sind derzeit zur Versorgung mit Trinkwasser über Hausanschlussleitungen 1 ½ an das öffentliche Trinkwassersystem (DN 100 AZ) angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung der Bestandshöfe erfolgt derzeit über Kleinkläranlagen.

Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

Im überplanten Bereich sind Rohrleitungen vorhanden. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den WV-Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.

Für das Plangebiet welches der Deckung der örtlichen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken dienen soll ist das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen zu erweitern.

Feuerlöscheinrichtungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Süderdorf ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Zur zukünftige Abwasserbeseitigung des Bebauungsplanes kann zum jetzigem Zeitpunkt keine detaillierte Aussage getroffen werden, da in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche keine Abwasserkanalisation vorhanden ist.

Gemäß Erlass des MELUND „wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten – Teil 1 Mengenbewirtschaftung“ soll möglichst viel Regenwasser, durch Bau von Versickerungsanlagen oder Regenrückhaltung, in den jeweiligen Gebieten verbleiben.

Abschließend ist festzustellen, dass die Ver- und Entsorgung im Bebauungsplan geregelt sein sollte. Und somit in der Begründung Aussagen zur geplanten Erschließung insbesondere zur geplanten Ver- und Entsorgung aufzunehmen sind.

Des Weiteren sollte aus der Begründung hervorgehen wer Erschließungsträger der Maßnahme ist. Handelt es sich um einen / einer privaten Vorhabenträger/-in sind sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen von dem/der privaten Vorhabenträger/-in übernommen werden. Der/ die private Vorhabenträger/-in hat dann mit dem Wasserverband Norderdithmarschen einen rechtsverbindlichen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abwägung / Empfehlung
k.A.

Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.
Freundliche Grüße
Im Auftrag
Michael Schwarz

Nr.: 1009		Details
eingereicht am: 25.06.2024		Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
		Ines Al-Kershi Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Stefanie Müller-Thörm Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Küterstraße 30
24103 Kiel

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Müller-Thörm
Org.Z. 2713.22
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 25.06.2024

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)
vom 30.05.2024 bis zum 28.06.2024
Gemeinde Süderdorf
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 2

Hier: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dorit Westphal

Nr.: 1004	
eingereicht am: 07.06.2024	Details Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Thies Augustin Nein Fehlzanzeige

Stellungnahme

Wir begrüßen die Beauftragung einer Geruchsimmissionsprognose, wodurch für alle Beteiligten die Geruchsbelastung im Plangebiet in der Ergebnisdarstellung des Gutachtens dargelegt wird. Aus unserer Sicht bestehen daher keine Anregungen oder Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1003	
eingereicht am: 05.06.2024	Details Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
	Handwerkskammer Flensburg Keine Abteilung Stephan Jung Nein Fehlzanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1000	
eingereicht am: 30.05.2024	Details Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:
	SHNG Netzcenter Meldorf Netzcenter Meldorf Holger Krüger Nein Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Keine Einwände seitens der SH-Netz

Abwägung / Empfehlung

k.A.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
31. Mai 2024 | Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7240773 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (**mind. 6 Monate vor Baubeginn**) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:
<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen.

Geschäftskunden können über die Hotline **0800 3301300** oder über die E-Mail-Adresse:
<https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

Freundliche Grüße
i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert

AW: Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2

Von: Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@lndl.landsh.de>

An: Maaßen, Hans

Datum: 31.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht
berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung

Untere Forstbehörde

Integrierte Station Westküste

Betringharder Koog 4

25821 Reußenköge

04347-704-893

F +49 431-6458-491

M +49 0175-2211889

Dietmar.Steenbuck@lndl.landsh.de

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/llur/

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Maaßen, Hans (Amt Eider) <Hans.Maassen@amt-eider.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2024 13:06

An: Landesplanung (Innenministerium) <landesplanung@im.landsh.de>; Bauleitplanung
(Innenministerium) <bauleitplanung@im.landsh.de>; Lyko, Hannes <hannes.lyko@dithmarschen.de>;

Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@lndl.landsh.de>; Aßmann, Birte (LBV.SH)

<Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de>; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; info@eider-treene-
verband.de; wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de; t.beckmann@norddirekt.de; info@lka.nordkirche.de;

s.podeswa@awd-online.de; BAIUDBwInfral3TOeB@bundeswehr.org; info@jordsand.de

Cc: aj@planungsbuero-philipp.de; h.billerbeck@gmx.net

Betreff: Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2

Guten Tag,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.06.2024.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform
versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung
 zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir
 dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Ich bitte um
 Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Eider

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 31.05.2024 10:32

Gesendet/Empfangen: 31.05.2024 10:32

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte/Anlagen

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
GB IV: Bau, Entwicklung und Schulen
z.Hd. Herrn Hans Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-139-3.2/
Ihre Nachricht vom: 30.05.2024/
Mein Zeichen: Süderdorf-Bplan2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.06.2024

Gemeinde Süderdorf

Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca. 45 m und einer Tiefe von ca. 45 m“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

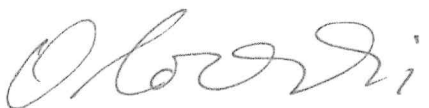
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Amt KLG Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Nur per E-Mail: hans.maassen@amt-eider.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504- 5290	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.06.2024
I-0897-24-BBP	Bigus			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet „Grundstücke Lüdersbütteler**
Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca.
45 m und einer Tiefe von ca. 45 m"

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.05.2024 - Ihr Zeichen: 621 .41-139-3.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bigus



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

[EXTERN] AW: Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2

Von: s.podeswa@awd-online.de

An: Maaßen, Hans

Datum: 18.06.2024

Guten Tag Herr Maaßen,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf.

Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten
Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Freundliche Grüße aus Heide

Sina Podeswa



Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH

Rungholtstr. 9, 25746 Heide

Tel. 04 81 – 85 50 50

Fax 04 81 – 85 50 99

s.podeswa@awd-online.de

www.awd-online.de



@abfallwirtschaft.dithmarschen

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Heide

Registergericht: Meldorf HRB 926

Geschäftsführer: Dirk Sopha

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hans.Maassen@amt-eider.de <Hans.Maassen@amt-eider.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2024 13:06

An: landesplanung@im.landsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; hannes.lyko@dithmarschen.de; Dietmar.Steenbuck@lnd.landsh.de; Birte.Assmann@lbv-sh.landsh.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; info@eider-treene-verband.de; wsa-elbe-nordsee@wsv.bund.de; Beckmann, Torge <t.beckmann@norddirekt.de>; info@lka.nordkirche.de; Podeswa, Sina <s.podeswa@awd-online.de>; BAIUDBwlnfra13TOeB@bundeswehr.org; info@jordsand.de
Cc: aj@planungsbuero-philipp.de; h.billerbeck@gmx.net

Betreff: Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2

Guten Tag,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.06.2024.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Eider

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 18.06.2024 14:28

Gesendet/Empfangen: 18.06.2024 14:28

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Datei "image001.jpg"

Datei "image002.jpg"

Datei "image003.jpg"

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
- für die Gemeinde Süderdorf -
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider Hennstedt / Dithm.			
Konto:			
AV	26. Juni 2024		II
AD			III
IB			IV
AnBu			periodenfremd
Betrag €	Datum, sachl. + rechn. richtig		
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe			

Ihr Zeichen: 621.41-139-3.2
Ihre Nachricht vom: 30.05.2024
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

25. Juni 2024

Süderdorf, Kreis Dithmarschen; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Mit o.g. Schreiben legen Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Süderdorf mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.06.2024 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Koch

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Service-Center
Geschäftsbereich

Ansprechpartner/E-Mail
bauleitplanung@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-806

Telefax
0461 806-9806

Datum
26. Juni 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir danken für Ihr Schreiben vom 30. Mai 2024.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bultjer
Leiter der IHK-Geschäftsstelle Dithmarschen



Jonathan Seiffert
Referent für Stadtentwicklung

Eider-Treene-Verband • Hauptstraße 1 • 25794 Pahlen

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1

Telefon: (04803) 601 46-0

Telefax: (04803) 587

E-Mail: info@eider-treene-verband.de

Web: eider-treene-verband.de

25779 Hennstedt

nachrichtlich:

- Sielverband Tielenau
- Kreis Dithmarschen

Ihr Zeichen:
621.41-139-3.2

Aktenzeichen:
05.31.04
20240703SNB-Plan2

Bearbeiter:
Schröter -28

Datum:
03.07.2024

Sielverband Tielenau

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf für das Gebiet „Grundstücke Lüdersbütteler Straße 7 und 9 sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite in einer Länge von ca. 45m und einer Tiefe von ca. 45m“
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB und der Nachbargemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Maaßen,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen für das o.g. Planverfahren in der Gemeinde Süderdorf.

Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Tielenau. Der Plangeltungsbereich wird vom teilweise verrohrten Verbandsgewässer 050506 durchflossen.

Gemäß Planung soll das Verbandsgewässer 050506 von 1+318 bis 1+525 aufgegeben und ein neues offenes Verbandsgewässer „hinter der geplanten Bebauung“ hergestellt werden.

Die vorliegende Planung entspricht der gemeinsam bei einem Ortstermin am 17.05.2024 „erarbeiteten“ Lösung. Sofern die satzungskonforme Unterhaltung des Abschnitts des neuen Verbandsgewässers möglich ist, z.B. mit Grundbucheintrag bei einseitiger Räumung, und eine Einigung bei der Aufteilung der Herstellungskosten erzielt werden kann, stimmt der Sielverband der Umlegung des Verbandsgewässers zu.

Durch Neuversiegelung von Flächen bzw. dem Neubau von Gebäuden im Plangebiet, kann es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich im Zuge der Änderung des B-Planes nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Einleitmenge von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist im Vorwege des Verfahrens gem. Erlass des MELUND vom 10.10.2019 ein Nachweis gem. A-RW Teil 1 zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Florian Schröter

Florian Schröter
Leiter Technik

Bankverbindung:

Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG • IBAN: DE59 2189 0022 0001 2500 94 • BIC: GENODEF1DVR
Sparkasse Mittelholstein AG • IBAN: DE80 2145 0000 0077 0002 32 • BIC: NOLADE21RDB

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt KLG Eider
Geschäftsbereich Bau, Entwicklung,
Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Hans.Maassen@amt-eider.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.05.2024
Mein Zeichen: 602-39295/2024
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

04. Juli 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

• **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2**

der Gemeinde Süderdorf

hier:

- frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme des Kreises vom 26.06.2024

Sehr geehrter Herr Maaßen,

mit Schreiben vom 30.05.2024 haben Sie uns über die von der Gemeinde Süderdorf geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 1,8 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Dorfgebietes.

Die Gemeinde Süderdorf besteht aus mehreren Splittersiedlungen. Der Ortsteil Lüdersbüttel, in dem die o.g. Planung liegt, soll zu einem Zentrum ausgebildet werden, da dieser durch den Bebauungsplan Nr. 1 bereits eine zentralere Funktion in der Gemeinde übernimmt. Zu diesem Zweck soll ein Dorfgebiet (MD) entwickelt werden.

Auf der Fläche sind zwei Hofstellen, von denen eine jedoch die Nutzung des Betriebes aufgegeben hat. Die Planung soll der Deckung der örtlichen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken und der Bestandssicherung der Hofstelle dienen.

Den Planunterlagen liegt keine Innenentwicklungsanalyse bei.

Die Gemeinde verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Gemäß LEP-VO 2021 liegt die Fläche in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung und in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Der RPI IV stellt hier ein Gebiet mit besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung dar.

Die Gemeinde Süderdorf ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Aus Sicht der Landesplanung ist dies hier gegeben.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Süderdorf laut amtlicher Statistik 159 WE. Das entspricht

einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 16 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. Im Jahr 2022 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde keine Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von **16 Wohneinheiten**.

Aus der Planzeichnung geht hervor, dass hier 8 neue Baugrundstücke für Wohnen und Gewerbe sowie die bestehende Hoffläche in ihrem Bestand überplant werden sollen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Süderdorf **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Gemeinde beabsichtigt den Bebauungsplan Nr 2 aufgrund des Fehlens eines vorbereitenden Bauleitplanes als selbständigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufzustellen.

Flächennutzungspläne sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen entbehrlich und nur dann nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung im ganzen Gemeindegebiet zu ordnen. In der Begründung ist daher darzulegen, weshalb die Gemeinde davon ausgeht, dass der Plan ausreichend um diese Funktion zu erfüllen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ein selbständiger Bebauungsplan nach § 10 Absatz 2 BauGB der Genehmigung des Kreises Dithmarschen bedarf.

Bei der Überplanung von Bestandsflächen und der Neuinanspruchnahme von Flächen sollte darauf geachtet werden, eine angemessene Ausnutzung der Flächen vorzusehen. Insofern bitte ich um Prüfung, ob die Begrenzung auf maximal 1 Vollgeschoss in drei Teilbereichen des Bebauungsplans unter dem Aspekt der Reduktion von Flächenneuanspruchnahme, Aspekten der Nachhaltigkeit und der Schaffung von Wohnraum entsprechend den angrenzenden Baufenstern ebenfalls mit 2 Vollgeschossen festgesetzt werden kann.

Auch bei aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben ist zu prüfen, ob ggf. noch Baugenehmigungen bestehen, die es ermöglichen, eine landwirtschaftliche Nutzung wiederaufzunehmen. Für den Fall, dass dies bei der Erstellung der Immissionsschutz-Stellungnahme bisher ggf. nicht Berücksichtigung fand, bitte ich um Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Unterlage.

gez. Astrid Dickow

f.d.R.

gez. Kretzschmar

[EXTERN] Re: Gemeinde Süderdorf - B-Plan 2

Von: Ralf Mohr <r.mohr@ris.amt-eider.de>

An: Maaßen, Hans

Datum: 10.07.2024

Hallo Hans,
entschuldige meine verspätete Rückmeldung. Aus Dellstedter Sicht gibt es keine Einwände gegen das geplante Baugebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Mohr

Am 30.05.2024 13:07, schrieb Hans.Maassen@amt-eider.de:

Guten Tag,

anbei erhalten Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 28.06.2024.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die beigefügten Planunterlagen grundsätzlich nicht in Papierform versandt werden. Bitte entnehmen Sie der anliegenden Verteilerliste, ob Ihnen trotzdem eine Ausfertigung zugesandt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und Sie eine analoge Ausfertigung benötigen, teilen Sie mir dies bitte mit. Diese Unterlagen werden Ihnen dann zeitnah zur Verfügung gestellt. Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Maaßen

Amt KLG Eider

Geschäftsbereich Bau, Entwicklung, Schulen

Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Tel.: 04836/990-19

Fax: 0431 9886 6169 19

Eingabe: 10.07.2024 15:34

Gesendet/Empfangen: 10.07.2024 15:34

Status: Gelesen

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte/Anlagen